



Digitale Barrierefreiheit

Bericht über die Prüfung
der Barrierefreiheit von
Webseiten und mobilen
Anwendungen
öffentlicher Stellen in
Thüringen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	7
1.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
1.2	BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN ZU BEHINDERUNGSARTEN	8
1.2.1	<i>Menschen mit kognitiven Einschränkungen</i>	9
1.2.2	<i>Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen</i>	9
1.2.3	<i>Sehbehinderte und sehschwache Menschen</i>	10
1.2.4	<i>Menschen mit einer Farbsehschwäche</i>	10
1.2.5	<i>Gehörlose Anwender</i>	10
1.2.6	<i>Motorisch eingeschränkte Anwender</i>	10
2	ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS	12
3	BESCHREIBUNG DER ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEIT	15
3.1	ALLGEMEINE ANGABEN	15
3.1.1	<i>Tage der Durchführung der Überwachung innerhalb jedes Überwachungszeitraums</i>	15
3.1.2	<i>Für die Überwachung zuständige Stelle</i>	15
3.1.3	<i>Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe</i>	15
3.2	ZUSAMMENSETZUNG DER STICHPROBE	21
3.3	KORRELATION MIT DEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG VERWENDETEN NORMEN, TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN UND INSTRUMENTEN	22
3.3.1	<i>Aufstellung in Form einer Entsprechungstabelle, aus der ersichtlich ist, wie mit den Überwachungsmethoden und durchgeführten Tests die Erfüllung der Anforderungen der Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 geprüft wird</i>	22
3.3.2	<i>Einzelheiten zu den eingesetzten Werkzeugen und durchgeführten Prüfungen</i>	25
4	ERGEBNIS DER ÜBERWACHUNG	29
4.1	AUSFÜHRLICHES ERGEBNIS	29
4.1.1	<i>Umfassende Beschreibung des Überwachungsergebnisses, einschließlich der Messdaten</i>	29
4.1.2	<i>Qualitative Auswertung des Überwachungsergebnisses, einschließlich Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung der in den Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der RL (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen</i>	34
5	BEITRAG DES THÜRINGER LANDTAGES ZUM PRÜFBERICHT GEMÄß § 4 ABSATZ 1 NR. 3 THÜRBARRWEBG	38
6	ANWENDUNG DES DURCHSETZUNGSVERFAHRENS UND RÜCKMELDUNGEN DER ENDNUTZER	39
6.1	BESCHREIBUNG DES EINGERICHTETEN DURCHSETZUNGSVERFAHRENS	39
6.1.1	<i>Name, Organisation und Kontaktdaten</i>	39
6.1.2	<i>Rechtsgrundlage und Verfahren</i>	40
6.1.3	<i>Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens</i>	40
7	ANGABEN ÜBER ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN (GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 5 DER RICHTLINIE (EU) 2016/2102)	41
7.1	ERKENNTNIS AUS DEN RÜCKMELDUNGEN DER ÖFFENTLICHEN STELLEN UND POLITISCHE EINORDNUNG	41
7.2	BETEILIGUNG DER INTERESSENVERTRETUNGEN VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	42

7.3	SCHULUNGS- UND SENSIBILISIERUNGSMABNAHMEN OFFENTLICHER STELLEN	43
8	HILFREICHE LINKS	45
9	KONTAKT UND VERANTWORTLICHKEITEN	46

Vorwort

In den zurückliegenden Jahren und insbesondere vor dem Hintergrund der pandemischen Situation der vergangenen Monate hat die Nutzung digital verfügbarer Informationen und digitaler Dienstleistungen rasant an Bedeutung gewonnen. Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft bieten sich den Nutzerinnen und Nutzern neue Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen. Anbieter nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit oder einzelne Gruppen von zum Teil grundlegender Bedeutung sind, online einzuholen, zu erstellen und bereitzustellen.

Öffentliche Stellen sehen sich einer berechtigten Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine, Verbände und öffentlichen und privaten Institutionen gegenübergestellt, digitale Informationen schnell, einfach, jederzeit zugänglich und frei von Beschränkungen nutzen zu können. Ebenso besteht aber die Notwendigkeit, Informationen zeitnah und aktuell sowie Dienstleistungen gut nutzbar zur Verfügung zu stellen. Dieser Notwendigkeit wird oftmals durch ein bereits umfangreiches und mit viel Aufwand erstelltes Angebot nachgekommen.

Informationen öffentlicher Stellen und von diesen vorgehaltene Dienstleistungen haben für nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche eine erhebliche Bedeutung. Davon ausgehend müssen die Angebote von allen, die daran Interesse haben oder die diese benötigen, uneingeschränkt und möglichst einfach nutzbar sein. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob jemand eine körperliche oder eine kognitive Einschränkung, eine leichte oder schwere Behinderung hat.

Um die Angebote öffentlicher Stellen für alle Interessenten bedienbar, nutzerfreundlich, leicht verständlich und auch auf mobilen Geräten erfahrbar zu machen, müssen sie barrierefrei sein.

Behinderungen von Menschen können in Art und Grad höchst unterschiedlich ausfallen. Daraus können sich wiederum sehr differenzierte Einschränkungen in der

Wahrnehmbarkeit und Nutzbarkeit digital angebotener Informationen und Dienstleistungen ergeben.

Allen Menschen einen gleichwertigen Zugang zu den Angeboten öffentlicher Stellen zu ermöglichen ist auch mit Blick auf die dynamische technische Entwicklung ein durchaus herausfordernder Anspruch an die öffentlichen Stellen bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Websites und mobilen Anwendungen.

Diese Gedanken aufgreifend haben das Europäische Parlament und der Europäische Rat bereits am 26. Oktober 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in Kraft gesetzt. Die Richtlinie hat das Ziel, Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen für die Nutzer, insbesondere Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen. Neben einheitlichen Vorgaben wurden zugleich Verfahren implementiert, die die Überwachung der Umsetzung ermöglichen. Zudem werden Möglichkeiten zur Durchsetzung der Vorgaben für die Nutzer der Websites und mobilen Anwendungen geschaffen. Über die Durchführung der Überwachung haben die Mitgliedsstaaten regelmäßig zu berichten.

Mit dem Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen werden in Thüringen die europarechtlichen Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Internet- und Intranetangeboten sowie mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen umgesetzt.

Das Gesetz beinhaltet dabei neben den grundlegenden Regelungen zum Geltungsbereich und den Anforderungen an die Barrierefreiheit auch Bestimmungen zur Überwachung und Berichterstattung, denn ob Informationsangebote auf Webseiten oder mobilen Anwendungen barrierefrei sind, lässt sich prüfen.

Deshalb wurde beim Thüringer Finanzministerium eine Überwachungsstelle eingerichtet, die die Einhaltung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit überprüft.

Zudem erarbeitet die Überwachungsstelle im Benehmen mit der beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung angesiedelten Durchsetzungsstelle den nach § 12c Absatz 2 des

Behindertengleichstellungsgesetzes zu erstellenden Berichtes über die Vorbereitung, Durchführung und die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit. Dieser Bericht ist nach Beschlussfassung durch das Kabinett dem Thüringer Landtag und der zuständigen Stelle des Bundes zuzuleiten.

Nachstehend wird über den ersten, sich auf die Jahre 2020 und 2021 erstreckenden Überwachungszeitraum berichtet.

1 Allgemeine Informationen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Den Ausgangspunkt bilden die [Richtlinie \(EU\) 2016/2102](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und die dazu ergangenen Durchführungsbeschlüsse, insbesondere:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

Die darin enthaltenen Vorgaben sind durch die Mitgliedsstaaten

- auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019
- auf alle anderen Websites, ab dem 23. September 2020
- auf mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021

anzuwenden.

Mit dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) wurden die

Bestimmungen zum 30. Juli 2019 in Landesrecht umgesetzt. Wesentliche Regelungsgehalte sind die Definition des Begriffs „öffentliche Stelle“, der Umfang der Anforderungen an die Barrierefreiheit, die Etablierung eines Überwachungs- und Berichtsverfahrens einschließlich der Errichtung einer Überwachungsstelle sowie die Einrichtung eines Durchsetzungsverfahrens.

Durch § 6 des Gesetzes wurde die Landesregierung ermächtigt, im Verordnungswege weitergehende Bestimmungen u.a. zu den technischen Standards, zu den Anforderungen an die notwendig zu veröffentlichende Barrierefreiheitserklärung und zum Feedbackmechanismus sowie zum Überwachungs-, Berichts- und Durchsetzungsverfahren zu erlassen. Hiervon hat die Landesregierung mit der [Thüringer Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen](#) (Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – ThürBITVO) Gebrauch gemacht.

Daneben existieren technische Standards wie sie sich beispielsweise aus § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0), aus den [Accessibility requirements for ICT products and services](#) und den [Web Content Accessibility Guidelines](#) ergeben.

1.2 Begriffserläuterungen zu Behinderungsarten

Nach § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX sind Menschen mit Behinderungen solche Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbehinderungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Es gibt sehr unterschiedliche Arten von Behinderungen, die in ihren Auswirkungen ganz verschiedene Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen stellen. Nachstehend sind einige wesentliche Arten der Behinderungen überblicksartig beschrieben.

1.2.1 Menschen mit kognitiven Einschränkungen

Menschen mit **kognitiven Einschränkungen** können Probleme beim Erfassen und Verstehen von Inhalten einer Anwendung haben. Sie haben meist Probleme, lange und umständlich formulierte Texte mit schwierigen Schachtelsätzen und Fremdwörtern sowie eine komplexe Navigation bzw. Maskenstruktur zu verstehen. Deswegen ist es sinnvoll, Anwendungen in sogenannter „**leichter Sprache**“ zu verfassen oder Übersetzungen in „**leichter Sprache**“ anzubieten. Leichte Sprache ist in Thüringen allerdings nicht verpflichtend und somit auch nicht Gegenstand der Prüfung. Der Aufbau einer Anwendungsmaske muss für diese Nutzergruppe einfach strukturiert sein.

1.2.2 Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen

Blinde Menschen sind solche, die entweder teilweise (Sehrest von 2% oder weniger) oder komplette Unfähigkeit des Sehens aufweisen.

Ein Mensch ist hochgradig sehbehindert, wenn er auf dem besser sehenden Auge selbst mit Brille oder Kontaktlinsen nicht mehr als 5% von dem sieht, was ein Mensch mit normaler Sehkraft erkennt.

Blinde und auch hochgradig sehbehinderte Menschen können einen gut strukturierten Text über eine Braille Zeile oder Sprachausgabe mit entsprechender Software (**Screen Reader**) lesen bzw. abrufen. Grafiken, Bilder oder Text, der in Bildern enthalten ist, sind für Blinde unzugänglich und sollten daher mit einem alternativen Text ergänzt werden. Wichtig ist für

blinde Anwender die **Trennung von Inhalt und Design** innerhalb einer Anwendung.

1.2.3 Sehbehinderte und sehschwache Menschen

Sehbehinderte Menschen sind solche, die nicht die vollständige Sehfähigkeit (mindestens 100% Sehkraft) haben. Sehbehinderte mit weniger als 30% Sehkraft verwenden eine Vergrößerungssoftware, die den Bildschirminhalt vergrößert. Sehschwache, insbesondere ältere Menschen, benötigen die Anpassungsmöglichkeit der Schrift, um die **Schriftgröße** an ihre Sehleistung anpassen zu können. Idealerweise sollte dies für jede Anwendung einstellbar sein.

1.2.4 Menschen mit einer Farbsehschwäche

Personen mit einer Farbfehlsichtigkeit, z.B. einer Rot/Grün-Sehschwäche, brauchen **starke Kontraste und gut lesbare Schriften** sowie Kontrolle über die Farbe von Schrift und Hintergrund.

1.2.5 Gehörlose Anwender

Gehörlose Menschen sind solche, die nicht in der Lage sind, akustische Inhalte wahrzunehmen. Sie haben oft als erste Sprache Gebärdensprache gelernt. Für sie ist die Schriftsprache eine Fremdsprache und meist schwer verständlich. **Akustische Inhalte** sollten **durch visuell wahrnehmbare Inhalte ergänzt** oder von ihnen begleitet werden.

1.2.6 Motorisch eingeschränkte Anwender

Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen umfassen alle Arten der Behinderungen im Bereich der Bewegung, Motorik und Gliedmaßen-Koordination. Personen mit z.B. Spastiken oder anderen motorischen Störungen, die keine Maus bedienen können, müssen mit der Tastatur

navigieren. Sie bewegen sich meist mit der Tabulatortaste von Element zu Element. Daher muss eine **geräteunabhängige Navigation** ermöglicht werden.

2 Zusammenfassung des Berichts

Dieser Bericht erfüllt die sich aus § 4 Absatz 1 Nummer 3 ThürBarrWebG ergebende Verpflichtung des Freistaats Thüringen zur Berichterstattung nach § 12c Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes BGG. Der Bericht ist an den Bund zu erstatten und zugleich dem Thüringer Landtag vorzulegen. Das Kabinett hat dem Bericht am 22. Juni 2021 zugestimmt und die Finanzministerin gebeten, diesen der für die Überwachung zuständigen Stelle des Bundes nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und dem Thüringer Landtag zu übersenden. Der Bericht ist zum 30. Juni 2021 zu erstatten.

Der Bericht enthält das Ergebnis der Barrierefreiheitsprüfung durch die Thüringer Überwachungsstelle für Barrierefreiheit für den ersten Überwachungszeitraum 2020 bis 2021. Entsprechend der sich aus § 4 Absatz 1 Nummer 3 ThürBarrWebG i. V. m. § 4 Absatz 8 ThürBITVO ergebenden Verpflichtung wurde der Berichtsteil des Thüringer Landtages unverändert unter Ziffer 5. des Berichtes übernommen sowie das Benehmen mit der Thüringer Durchsetzungsstelle beim Beauftragten für Menschen mit Behinderung herbeigeführt. Der Berichtsteil zu Aufgaben und Arbeit der Durchsetzungsstelle findet sich unter Ziffer 6. des Berichtes.

Im ersten Berichtszeitraum sind nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 und nach Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern zur Verteilung der in Deutschland insgesamt zu prüfenden Websites und mobilen Anwendungen durch die Thüringer Überwachungsstelle insgesamt **52 Websites** (davon 3 in der eingehenden Prüfung) sowie **3 mobile** Anwendungen zu prüfen. Da mobile Anwendungen jedoch nach § 2 Absatz 4 Nummer 3 erst ab dem 23. Juni 2021 barrierefrei sein müssen, wird deren Prüfung erst nach dem gesetzlich vorgesehenen ersten Berichtszeitpunkt erfolgen.

Die Prüfung der Websites wurde vollständig abgeschlossen. Die im Ergebnis der Prüfung festgestellten Mängel wurden den geprüften öffentlichen Stellen mitgeteilt. Die jeweiligen Prüfberichte enthielten bei Bedarf auch Anregungen zur Mängelbeseitigung. Die geprüften öffentlichen Stellen wurden aufgefordert, die

festgestellten Mängel soweit als möglich innerhalb von 6 Monaten zu beseitigen.

Es ist festzustellen, dass keine der durchgeführten Prüfungen ohne Mängelfeststellungen blieb. Durchweg waren - zum Teil in großem Umfang - Einschränkungen der Barrierefreiheit zu konstatieren. Die festgestellten Mängel erstrecken sich auf alle Arten von Einschränkungen der Zugänglichkeit und betreffen sowohl landesstaatliche, kommunale und Websites sonstiger öffentlicher Stellen.

Öffentliche Stellen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielzahl an Vorschriften zu beachten. Hinzu kommen dynamische technische Entwicklungen gerade im Bereich der Websites und mobilen Anwendungen und deren barrierefreier Gestaltung. Die europarechtlichen Vorgaben aus 2016 und deren in 2019 mit dem ThürBarrWebG erfolgte Umsetzung in Landesrecht sind bisher noch nicht ausreichend ins Blickfeld der öffentlichen Stellen gelangt. Sie haben daher noch nicht im notwendigen Umfang Eingang in die Arbeit gefunden. Nur so erscheint erklärlich, dass keine der geprüften Websites vollumfänglich barrierefrei ist.

Für diese Annahme spricht auch, dass eine Nachfrage bei den geprüften öffentlichen Stellen zur Durchführung von Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen in der Regel ergab, dass diese erst aufgrund der erfolgten Nachfrage in Zukunft geplant sind oder bisher erst in Teilen vorgenommen wurden. Positiv festzuhalten ist jedoch die nahezu durchweg bestehende Bereitschaft, sich der Qualifizierung der betreffenden Bediensteten zeitnah anzunehmen. Hier werden künftige Prüfberichte zeigen, ob dieses Engagement Früchte auch hinsichtlich des Rückgangs von Barrieren trägt.

Die ganz überwiegende Zahl der geprüften öffentlichen Stellen hat positiv und mit Verständnis auf die Prüfberichte reagiert und Bereitschaft zu Verbesserungen signalisiert. Es wird Aufgabe aller Beteiligten, insbesondere der Überwachungs-, der Durchsetzungs- sowie der Landesfachstelle für Barrierefreiheit – beide beim Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen angesiedelt - als auch auf Landesseite unmittelbarer zuständiger Institutionen, sein, die Sensibilität für das Thema Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen und die

Belange von Menschen mit Behinderung zu stärken. Allerdings fehlt es derzeit häufig noch an den notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zur technischen Umsetzung der Barrierefreiheit. Hierbei ist allerdings einordnend darauf hinzuweisen, dass eine vollständig barrierefreie Gestaltung von Websites eine enorm anspruchsvolle und aufwändige Aufgabe ist. Zudem ist eine dynamische Entwicklung sowohl der zu erfüllenden Anforderungen als auch der Werkzeuge zu deren Erreichung festzustellen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer regelmäßigen Sensibilisierung und Weiterbildung der Bediensteten.

Festzustellen ist, dass noch in erheblichem Umfang Informationslücken sowohl hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben, der Anforderungen an die Barrierefreiheit als auch der technischen Möglichkeiten zur Beseitigung bestehender Defizite existieren.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll und notwendig, mit allen relevanten Akteuren auf Landes- und kommunaler Ebene sowie unter Einbeziehung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen Möglichkeiten zu finden, die öffentlichen Stellen für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und auf die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

Die im ersten Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen belegen die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überwachung der verpflichtenden Vorgaben des ThürBarrWebG. Es ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass der aktuelle Prüfungszeitraum 2020-2021 nahezu vollständig in den Zeitraum der Corona-Pandemie fällt. Hier ist den öffentlichen Stellen zugute zu halten, dass die aus der Pandemie erwachsenden Herausforderungen im Schwerpunkt ihrer Tätigkeit standen und andere Aufgaben auch mangels Ressourcen nachvollziehbarer Weise zurückgestanden haben.

3 Beschreibung der Überwachungstätigkeit

3.1 Allgemeine Angaben

3.1.1 Tage der Durchführung der Überwachung innerhalb jedes Überwachungszeitraums

Die Prüfung erfolgte im Zeitraum von 09/2020 bis 04/2021.

3.1.2 Für die Überwachung zuständige Stelle

Mit dem ThürBarrWebG wurde eine Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit Thüringen im Thüringer Finanzministerium eingerichtet.

3.1.3 Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe

Die Gesamtzahl der von Deutschland zu prüfenden Seiten bestimmt sich nach Anhang I Ziffer 2.1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 grundsätzlich als Prozentsatz der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstaaten.

Um der föderalen Struktur Deutschlands insbesondere im Hinblick darauf, dass sowohl der Bund als auch die Länder für die Überwachung zuständig und alle staatlichen Ebenen in die Prüfung einzubeziehen sind, fand eine Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern zur Aufteilung der Stichprobe statt.

In deren Ergebnis übernimmt der Bund 10 Prozent der auf Deutschland entfallenden Stichprobe zur Prüfung. Der verbleibende Teil der Stichprobe wird auf die Länder wie folgt verteilt:

- 15 Prozent gleichmäßig auf alle Länder
- 85 Prozent ausgehend von den Bestimmungen im Durchführungsbeschluss anhand der Einwohnerzahl.

Damit entfallen auf Thüringen für den ersten Überwachungszeitraum:

- 49 Websites in vereinfachter Prüfungsmethode
- 3 Websites in eingehender Prüfungsmethode und
- 3 mobile Anwendungen.

Die Prüfung der 3 mobilen Anwendungen erfolgt im ersten Überwachungszeitraum. Allerdings erst nach Fertigstellung dieses Berichtes.

Die Prüfung der Websites wird nach vereinfachter Prüfung und eingehender Prüfung unterschieden.

Bei der vereinfachten Prüfung werden die besonders relevanten Prüfkriterien aus Sicht unterschiedlicher Arten von Behinderungen in den Blick genommen. Beispiele hierfür sind die Verwendung von Kontrasten und Farben sowie die Beschreibung von Nicht-Text-Inhalten durch Alternativtexte sowie die Bedienbarkeit mittels Tastatur. Zudem ist gegebenenfalls der Umfang der geprüften Seiten beschränkt auf besonders relevante Teile. Die so gewonnenen Ergebnisse ermöglichen einen guten, aber keinen vollständigen Überblick über die Barrierefreiheit.

Demgegenüber umfasst die eingehende Prüfung alle nach den einschlägigen anzuwendenden technischen Vorschriften und Normen relevanten Prüfkriterien. Diese Prüfung bietet im Ergebnis einen umfassenden Überblick über bestehende Barrieren. Allerdings ist diese Prüfung deutlich aufwendiger als die vereinfachte Prüfung. Würde aber nur diese Prüfungsmethode angewendet werden, könnte die gewünschte und notwendige Anzahl an Überprüfungen nicht in angemessener Zeit und mit angemessenem Aufwand realisiert werden. Deswegen ist eine Kombination aus vereinfachter und eingehender Prüfung ausgewählter Websites gesetzlich vorgegeben.

Nach Artikel 6 i. V. m. Anhang I Nummer 2.2 des Durchführungsbeschlusses 2018/1524 sind bei der Auswahl der zu prüfenden Websites folgende Kriterien zur Erlangung einer vielfältigen, repräsentativen und geografisch ausgewogenen Stichprobe zu berücksichtigen:

- Einbeziehung aller Ebenen öffentlicher Verwaltung (staatliche Ebene, überregionale Ebene, kommunale Ebene und sonstige Einrichtungen)
- gleichmäßige regionale Verteilung
- breite Abbildung der angebotenen staatlichen Dienstleistungen

Für den ersten Überwachungszeitraum wurden die dem ThürBarrWebG unterliegenden Websites und mobilen Anwendungen durch Abfrage bei den öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 ThürBarrWebG ermittelt.

Im Ergebnis der Abfrage wurden insgesamt 407 Websites als relevant erfasst. Davon entfallen auf die:

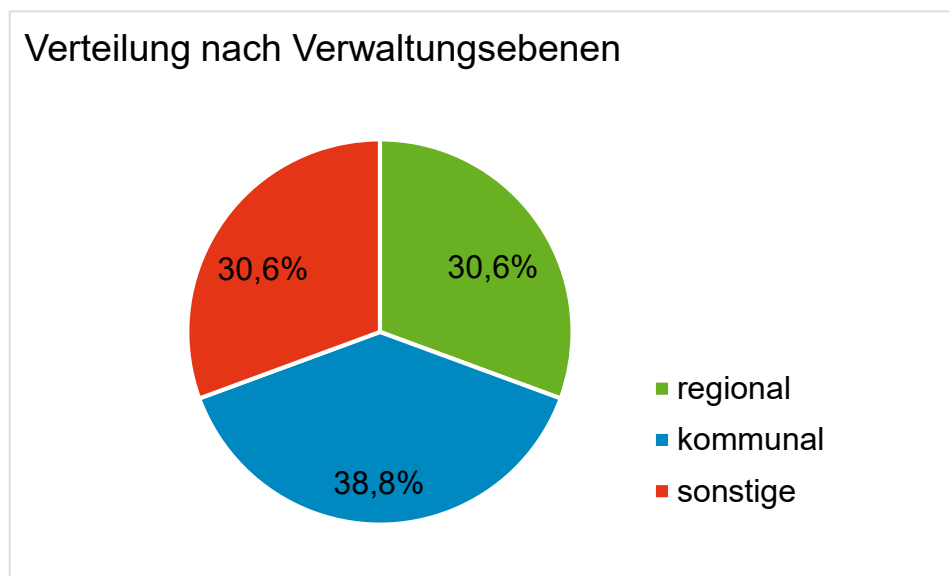
überregionale / landesstaatliche Ebene:	27 v.H.
kommunale Ebene: (Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte)	44 v.H.
sonstige öffentliche Stellen:	29 v.H.

Es hat sich gezeigt, dass dieses Abfrageverfahren nur bedingt geeignet ist, alle relevanten Websites zu erfassen. Künftig sind die öffentlichen Stellen deshalb nach § 4 Absatz 7 ThürBITVO verpflichtet, erstmals zum 30. September 2021 und dann alle drei Jahre die den Regelungen des ThürBarrWebG unterliegenden Websites und mobilen Anwendungen der Überwachungsstelle zu melden. Zudem ist davon auszugehen, dass beinahe jede Kommune/Landkreis eine eigene Webseite betreibt, so dass bei der Stichprobenauswahl grundsätzlich auch jede Kommune in Frage kommt.

Aus diesem Grund wird beim Auswahlverfahren auch jede Kommune mit einbezogen. Sollte sich hierbei herausstellen, dass die Kommune doch keine Webseite betreibt, wird eine neue gewählt.

In einem ersten Schritt erfolgte eine Aufteilung der **vereinfacht zu prüfenden Seiten** auf die Ebenen verhältnismäßig wie folgt:

Regionale / landesstaatliche Ebene:	15
kommunale Ebene:	19
sonstige öffentliche Stellen:	15



Die geforderte geografische Ausgewogenheit in allen Ebenen wurde unter Heranziehung der vier Thüringer Planungsregionen:

Ostthüringen

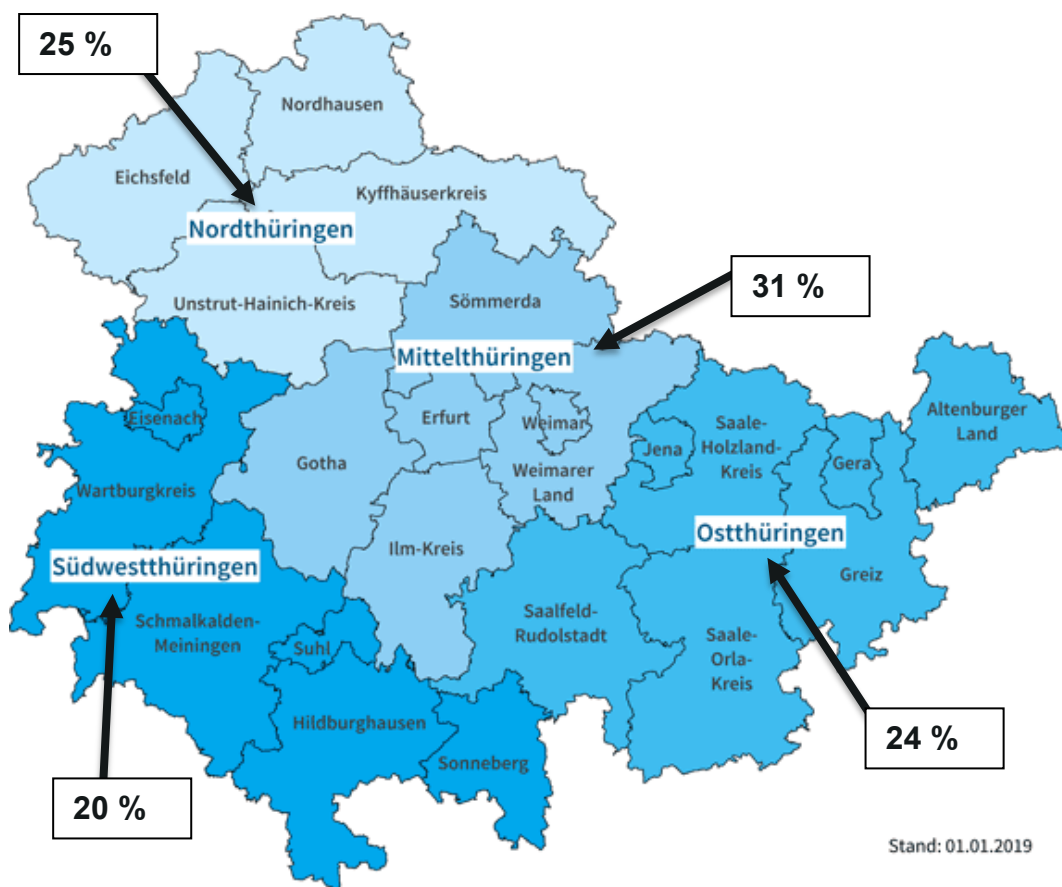
Mittelthüringen

Südwestthüringen

Nordthüringen

erreicht, wobei in jeder Ebene soweit als möglich eine Gleichverteilung auf alle Planungsregionen vorgenommen wurde.

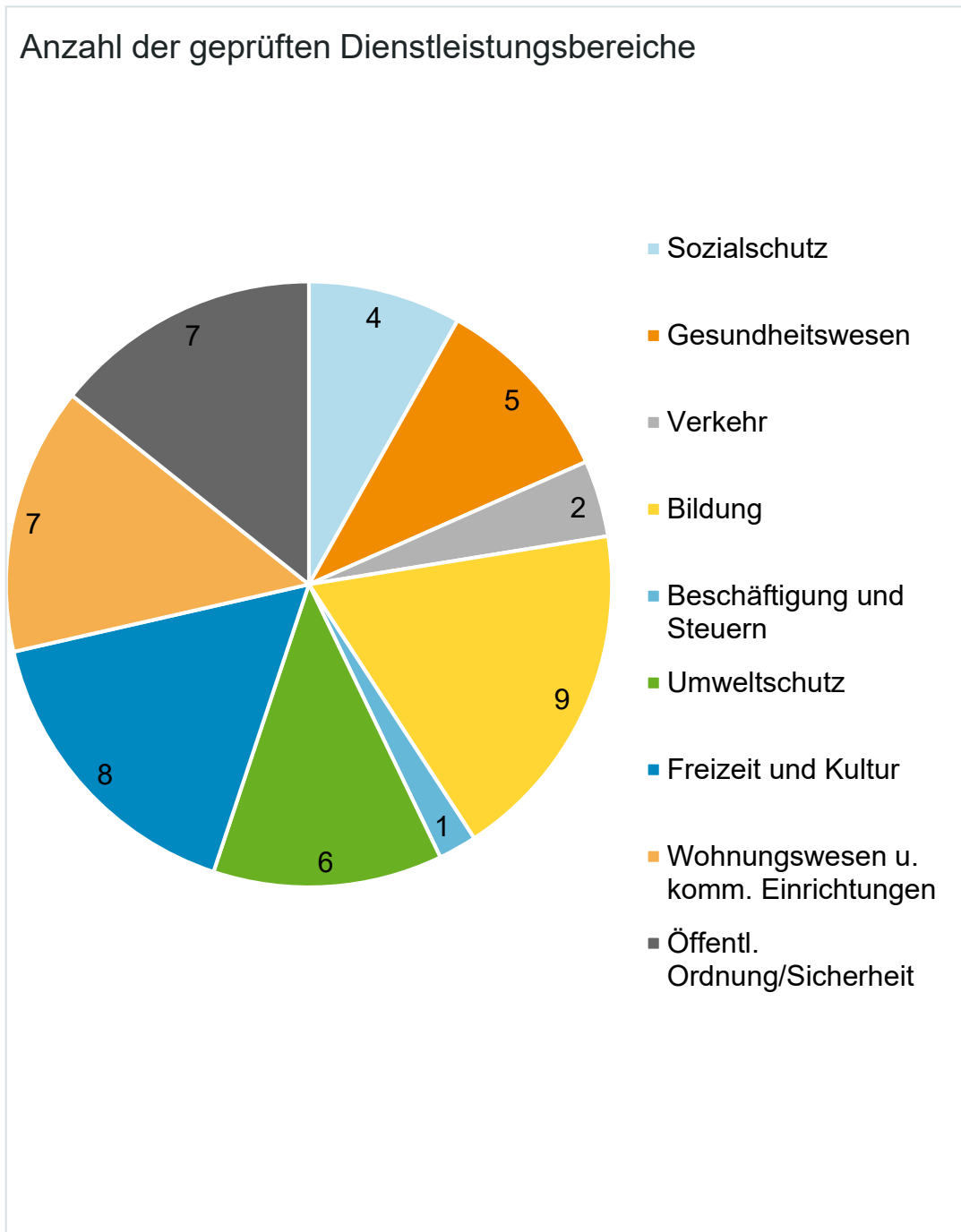
Verteilung vereinfachte Prüfung nach Planungsregionen:



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik und eigene Berechnung

Innerhalb der Verteilung nach Ebenen und Regionen soll möglichst die Vielfalt öffentlich angebotener Dienstleistungen abgebildet werden. Dabei sind insbesondere Sozialschutz, Gesundheitswesen, Verkehr, Bildung, Beschäftigung und Steuern, Umweltschutz, Freizeit und Kultur, Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen sowie öffentliche Ordnung

und Sicherheit zu berücksichtigen. Sofern öffentliche Stellen keine eigenen Websites zu den Themenkomplexen haben, ist diese inhaltliche Differenzierung durch die geeignete Auswahl an Inhaltsseiten sicherzustellen.



Unter Anwendung der vorstehenden Grundsätze wurden im Zufallsverfahren die konkret zu prüfenden Webseiten ermittelt. Sie repräsentieren die unterschiedlichen Ebenen, die geografisch ausgewogene Verteilung und die thematische Vielfalt.

Die **drei eingehend geprüften Websites** verteilen sich auf die Planungsregionen Ost, Mitte und Südwest. Eine Prüfung ist der kommunalen Ebene, zwei Prüfungen sind den sonstigen öffentlichen Stellen zuzuordnen. Bei den Dienstleistungsbereichen entstammen zwei Prüfungen dem Bereich „Freizeit und Kultur“ und eine Prüfung dem Bereich „Beschäftigung und Steuern.

3.2 Zusammensetzung der Stichprobe

In der Stichprobe sind enthalten:

- Websites: 52, davon 3 in eingehend geprüft
- Mobilien Anwendungen: 3; Da mobile Anwendungen jedoch erst ab dem 23. Juni 2021 barrierefrei sein müssen, erfolgt deren Prüfung erst nach dem Berichtsstichtag 30. Juni 2021. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in den nächsten Prüfungsbericht aufgenommen.

Zahl der überwachten Websites in den Verwaltungsebenen aus Sicht des Landes insgesamt (vereinfacht und eingehend):

- Regional / landesstaatlich: 15
- lokal: 20
- Weitere: 17

Verteilung der Stichprobe der Websites nach Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge und Dienstleistungen:

- Sozialschutz: 4
- Gesundheitswesen: 5
- Verkehr: 2
- Bildung: 9
- Beschäftigung und Steuern: 2
- Umweltschutz: 6
- Freizeit und Kultur: 10
- Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen: 7
- öffentliche Ordnung und Sicherheit: 7

3.3 Korrelation mit den für die Überwachung verwendeten Normen, technischen Spezifikationen und Instrumenten

3.3.1 Aufstellung in Form einer Entsprechungstabelle, aus der ersichtlich ist, wie mit den Überwachungsmethoden und durchgeführten Tests die Erfüllung der Anforderungen der Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 geprüft wird.

Grundlage der Beurteilung der Barrierefreiheit sind über § 2 ThürBITVO und § 3 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) die Anforderungen nach der EN 301 549. Dies ist eine europäische Norm für Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit der Informations- und Kommunikationstechnologie. Diese Mindestanforderungen orientieren sich an den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Soweit die EN keine

anwendbaren Normen enthält, richten sich die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach dem Stand der Technik.

Die Anforderungen der Überwachungsmethoden aus der EN 301 549 (in aktueller Version) können durch unterschiedliche Prüfkriterien erfüllt werden. Welche Kriterien der EN-Norm der vereinfachten und der erweiterten Prüfung zugeordnet werden, ist aus der als Anlage beigefügten Tabelle (Entsprechungstabelle) zu entnehmen.

Die in den Kapiteln 9 Web, 10 Nicht-Web-Dokumente und 11 Software beschriebenen Anforderungen können durch die Anwendung der WCAG 2.1 (<https://www.w3.org/TR/WCAG21>) einschließlich deren zugehöriger Dokumentationen sichergestellt werden. Im Besonderen können die in Kapitel 9 benannten Anforderungen zur Prüfung von Websites durch den BIK BITV-Test (https://www.bitvtest.de/bitv_test.html) erfüllt werden. Dieser bietet darüber hinaus die Möglichkeit, ebenfalls die Anforderungen aus Kapitel 5 Allgemeine Anforderungen, 6 Anforderungen an Technologien mit zwei-Wege-Sprachkommunikation, 7 Anforderungen an eingebundene Videoplayer sowie Kapitel 11 Anforderungen bezüglich benutzerdefinierter Einstellungen und Autorenwerkzeuge und 12 Dokumentation und Support mit entsprechenden Prüfschritten zu überprüfen.

Die Anforderungen aus Kapitel 10 Nicht-Web-Dokumente, müssen mit einer technischen als auch einer manuellen Prüfung des Dokuments überprüft werden. Um ein **PDF-Dokument** auf Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen, kann für die technische Prüfung der PDF Accessibility Checker (PAC) (<https://www.access-for-all.ch/ch/pdf-werkstatt/pdf-accessibility-checker-pac.html>) verwendet werden. Dieser prüft die Konformität auf PDF/UA (aktuelle Version). PDF/UA stellt dabei erweiterte Anforderungen, die in Teilen über die WCAG-Konformität hinausgehen und gleichzeitig nicht alle WCAG Anforderungen abbilden. Es gibt jedoch eine große Schnittmenge zwischen WCAG und PDF/UA.

Insbesondere die Prüfung von PDF-Dokumenten kann durch die PDF Techniques for WCAG (<https://www.w3.org/WAI/WCAG21/Techniques/#pdf>) erfüllt werden. Darüber hinaus kann zur Prüfung von PDF-Dokumenten der BIT inklusiv PDF-Test herangezogen werden (<https://biti-wiki.de/index.php?title=PDF-Pr%C3%BCfverfahren>).

Mit dem Matterhorn-Protokoll (aktuelle Version) (https://www.pdfa.org/wp-content/uploads/2016/08/MatterhornProtokoll_1-02-2016-06-29.pdf) wurde von der PDF Association eine umfangreiche Checkliste erstellt. Diese spezifiziert die in PDF/UA definierten Anforderungen an das Dateiformat.

Die **Erklärung zur Barrierefreiheit** wird in der vereinfachten Überwachung auf das Vorhandensein geprüft. Bei eingehender Überwachung erfolgt eine Prüfung auf formale Vollständigkeit der Inhalte nach den Anforderungen der folgenden Checkliste:

- Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden?
- Verlinkung zur Erklärung zur Barrierefreiheit erfolgt an hervorgehobener Stelle auf der Startseite des Webauftritts oder ist auf jeder Webseite vorhanden.
- Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss anhand einer Überschrift o. ä. als solche erkennbar sein.
- Geltungsbereich der Erklärung zur Barrierefreiheit wird genannt (Name der Stelle, Name des Webauftritts)
- Verweis auf eine Rechtsgrundlage (Es wird nicht geprüft, ob diese korrekt ist).
- Aussage, inwieweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden (vollständig vereinbar/teilweise vereinbar/nicht vereinbar) ist vorhanden?
- Gibt es nicht barrierefreie Inhalte und sind diese aufgeführt?
- Die verwendete Prüfmethode ist angegeben (Selbstprüfung, Dritte, automatisiert, Expertentest).

- Datum der Erstellung oder der letzten Aktualisierung ist vorhanden und das Datum ist nicht älter als ein Jahr.
- Ein Feedback-Mechanismus ist angegeben und beschrieben.
- Kontaktangaben der öffentlichen Stelle vorhanden und barrierefrei zugänglich?
- Durchsetzungsverfahren ist beschrieben und Kontakt zur Durchsetzungsstelle ist aufgeführt.

3.3.2 Einzelheiten zu den eingesetzten Werkzeugen und durchgeführten Prüfungen

Das Testvorgehen ist abhängig vom zu testenden Evaluationsobjekt. Die einzelnen Prüfschritte unterscheiden sich je nach Testverfahren und werden in den Dokumentationen der unten aufgeführten Verfahren ausführlich beschrieben. Folgende Testvorgehen haben sich bei der Überprüfung von Evaluationsobjekten auf Barrierefreiheit etabliert:

Bei Webseiten (Bsp. eingehende Überwachungsmethode):

- Überprüfung der EN 301 549 Erfolgskriterien
- Die Auswahl der zu testenden Seiten des Webauftrittes erfolgt primär nach den Vorgaben zur eingehenden Überwachungsmethode des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 (z. B. Startseite, Inhaltseite, Kontaktseite, Suche, mind. ein Dokument/PDF etc.)
- Zusätzlich Vorgaben aus den gesetzlichen Anforderungen, wie z. B. Erklärung zur Barrierefreiheit inkl. Feedbackmechanismus werden je nach Kontext (Webseite, App etc.) mit überprüft.

Bei Dokumenten (z. B. PDF nach Standards der WCAG und PDF/UA):

- Überprüfung der EN 301 549/WCAG-Erfolgskriterien unter Zuhilfenahme der DIN ISO 14289 (und Matterhorn Protokoll). Die Überprüfung von z. B. PDF beruht auf mindestens zwei Evaluationsschritten: Zum einen durch einen automatisierten Test mit

dem PAC-Tool (PDF Accessibility Check) und zum anderen durch einen manuellen Test durch einen Prüfer unter Nutzung verschiedener Hilfsmittel in Kombination von Prüfschritten aus dem BITV/WCAG-Test und dem BITinklusiv-Test.

Nutzung folgender Hilfsmittel und Testwerkzeuge:

Je nach Kontext, Testumgebung und Testobjekt stehen folgende Werkzeuge/Hilfsmittel bei der Überprüfung der Barrierefreiheit zur Verfügung:

Werkzeug/Hilfsmittel	Beschreibung
Screenreader (NVDA, JAWS)	Vorlese-Anwendung
Smartphone-Screenreader (Apple VoiceOver, Android Talk Back)	Vorlese-Anwendung für Smartphone
Vergrößerungssoftware (SuperNova, Zoomtext)	Vergrößerungssoftware
Schalter-/Tastatursteuerung bei Smartphones (Apple, Android)	Beschreibt detailliert die Tastaturnavigation für Benutzer
Accessibility Scanner (Android)	Empfiehl Verbesserungen der Barrierefreiheit von Android-Apps
Colour Contrast Analyser	Ermöglicht Probleme beim Farb-Text-Kontrast einer Webseite unter WCAG 2-Anforderungen zu analysieren.
Web Developer Toolbar	Erweiterung für den Browser um eine Toolbar mit ausgewählten Entwicklungs-Tools für Web-Designer

Browser Inspektoren/Erweiterungen/Entwickler-Tools	Stellen zahlreiche Funktionen zum Gestalten, Editieren, Testen, Analysieren und Korrigieren von Websites und Web Applications bereit.
W3C-Checker	Automatisches Analysieren von kompletten Websites.
PAC (PDF Accessibility Check)	Testet PDF-Dokumente auf Barrierefreiheit.
Wave (Web Accessibility Evaluation Tool)	ist ein Barrierefreiheits-Evaluierungstool, welches innerhalb des jeweiligen Webinhalts ein Feedback zur Barrierefreiheit von diesem anzeigt
Diverse Bookmarklets wie z. B. headingsMap etc.	Sind kleine in JavaScript geschriebene Computerprogramme, die Funktionen eines Webbrowsers erweitern. Sie erlauben beispielsweise, Aussehen oder Funktionalität von Webseiten clientseitig zu verändern.
Bluetooth-Tastatur für mobile Geräte, wie z. B. Smartphones und Tablets	Ermöglicht ein mobiles Arbeiten.
Braillezeile (sofern am Testplatz vorhanden)	Ist ein Computer-Ausgabegerät für blinde Menschen, das Zeichen in Brailleschrift darstellt.

Die Auffälligkeiten der Evaluierung werden in einem Prüfbericht dokumentiert.
Die Qualität des Berichts wird durch das 4-Augen-Prinzip sichergestellt.

Die Benutzerfreundlichkeit wurde im ersten Überwachungszeitraum nicht geprüft. Ihr soll jedoch künftig insbesondere im Bereich der e-Government-Anwendungen eine größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

4 Ergebnis der Überwachung

4.1 Ausführliches Ergebnis

4.1.1 Umfassende Beschreibung des Überwachungsergebnisses, einschließlich der Messdaten

Die Prüfung der insgesamt zu prüfenden 52 Websites (davon 3 in eingehender Prüfung) wurde erfolgreich abgeschlossen. Allen öffentlichen Stellen wurde der daraus erwachsende Prüfbericht zur Verfügung gestellt, verbunden mit der Bitte, innerhalb von 6 Monaten die festgestellten und ggf. weitere vorhandene Mängel zu beseitigen.

Es handelt sich um den ersten Überwachungszeitraum. Auch wenn die Vorschriften des ThürBarrWebG seit dem 30.06.2019 in Kraft sind und spätestens seit dem 23.09.2020 alle Websites den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen müssen, ist festzustellen, dass alle geprüften Websites Barrieren hinsichtlich der 4 Erfolgskategorien:

- Wahrnehmbarkeit
- Bedienbarkeit
- Verständlichkeit und
- Robustheit

aufwiesen.

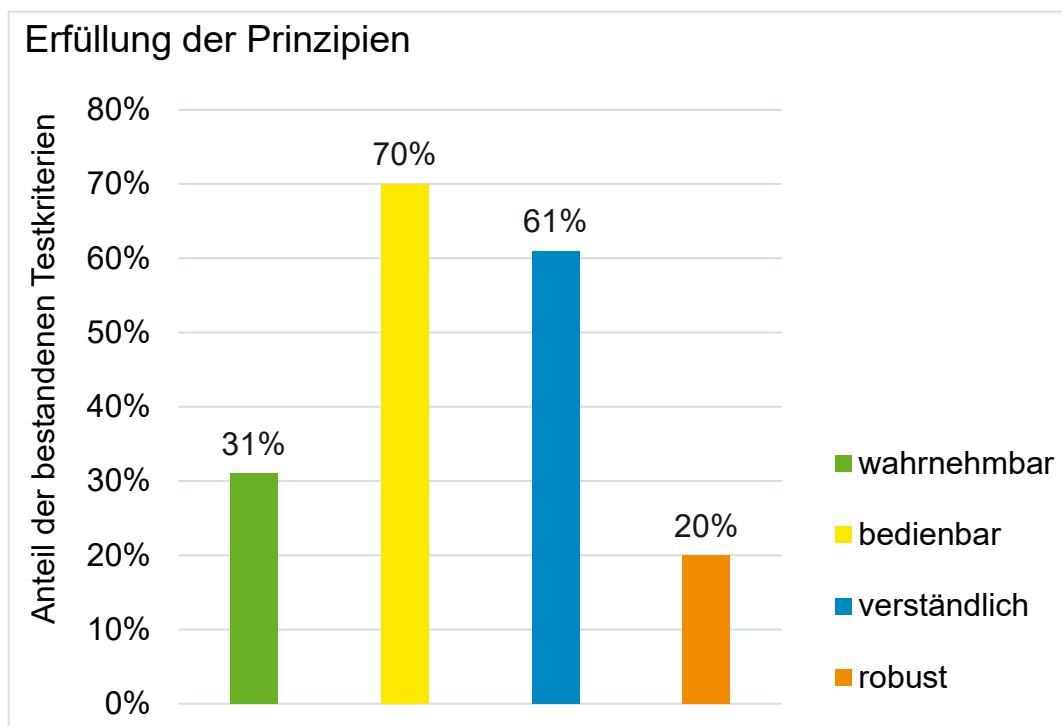
Wahrnehmbarkeit bedeutet in diesem Zusammenhang u.a. die Lesbarkeit mit einem Screenreader oder das Vorhandensein von Alternativen zu Audio- und Video-Inhalten.

Bedienbarkeit setzt u.a. voraus, dass alle Funktionen auch über die Tastatur nutzbar sind.

Inhalte und Bedienelemente müssen aus sich heraus verständlich sein.

Eine Website ist dann robust, wenn ihr Inhalt so angelegt ist, dass er auf einer großen Anzahl an Ausgabegeräten verlässlich dargestellt wird.

Nimmt man die vier genannten Kriterien ergibt sich folgendes Bild hinsichtlich ihrer Erfüllung über alle geprüften Websites:



Nach dieser Auswertung bestehen relevante Einschränkungen insbesondere in den Kategorien Robustheit und Wahrnehmbarkeit. Vergleichsweise gut stellen sich die Erfüllung der Bedienbarkeit und Verständlichkeit dar. In diesen Kategorien gab es nur in einem geringen Anteil der geprüften Seiten Probleme.

Für die Prüfung der Barrierefreiheit werden die sogenannten Erfolgskriterien mittels Untersetzung in Prüfkriterien / Prüfschritte untersucht. Für jeden

einzelnen relevanten Prüfschritt wird dabei im Ergebnis der Prüfung festgestellt, ob er

- bestanden
- im Wesentlichen bestanden
- nicht bestanden oder
- nicht anwendbar ist.

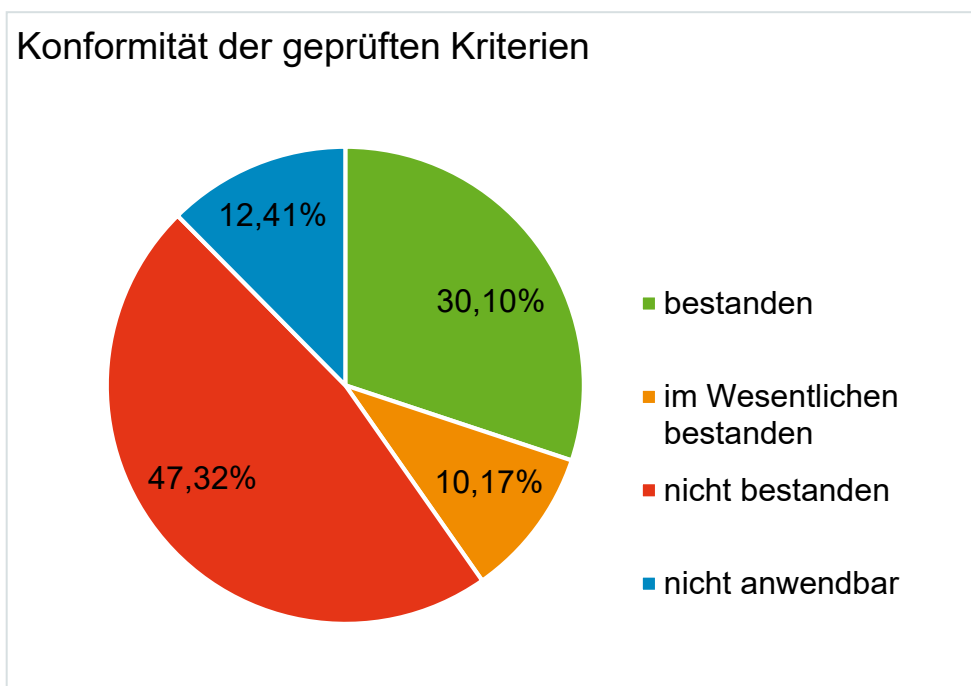
Ein Erfolgskriterium ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfkriterien vollständig erfüllt sind. Sind nur kleinere Auffälligkeiten oder Mängel festzustellen, so kann das Erfolgskriterium als im Wesentlichen bestanden gewertet werden. Gibt es zu einem Erfolgskriterium nur einen Prüfschritt, der mit „im Wesentlichen bestanden“ bewertet ist, ist das gesamte Erfolgskriterium als „bestanden“ zu bewerten. Sind mehr als ein Prüfschritt „im Wesentlichen bestanden“, so ist das gesamte Erfolgskriterium ebenfalls „im Wesentlichen bestanden“.

Setzt sich die Bewertung eines Erfolgskriteriums aus mehreren Prüfschritten zusammen, gilt jeweils die schlechteste Bewertung der einzelnen Prüfschritte für das gesamte Erfolgskriterium. Finden sich auf der Website oder mobilen Anwendung keine das Erfolgskriterium betreffenden Darstellungen etc., wird das Erfolgskriterium als nicht anwendbar angesehen.

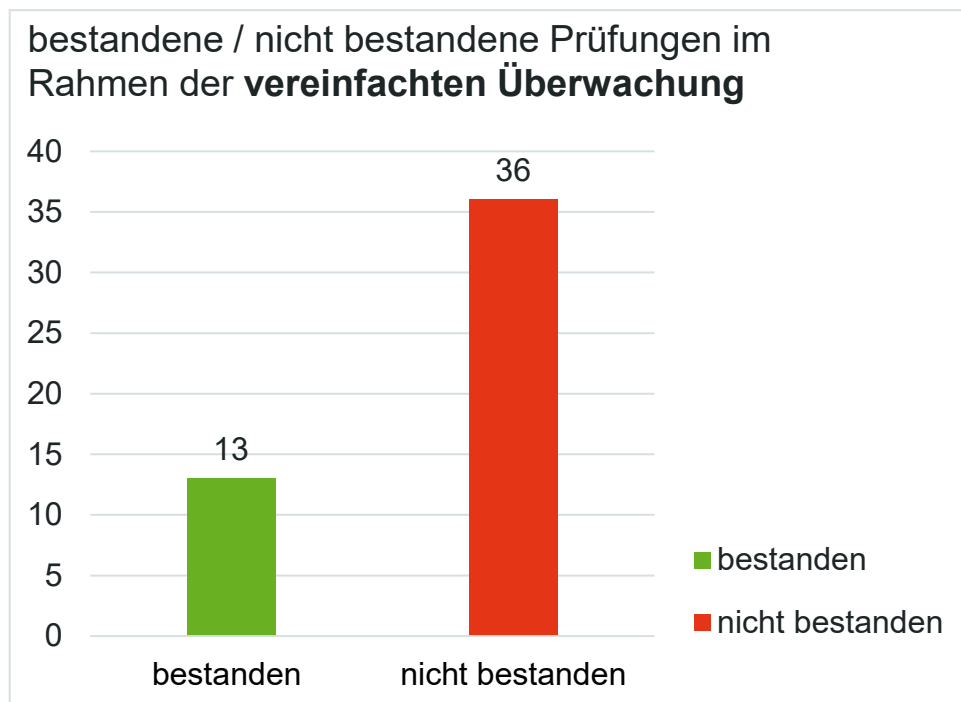
Bei der vereinfachten Prüfung werden 20 Prüfkriterien zzgl. weiterer Aspekte wie Erklärung zur Barrierefreiheit herangezogen. Bei der eingehenden Prüfung sind es 50 Kriterien zzgl. weiterer Aspekte wie z. B. Erklärung zur Barrierefreiheit, PDF-Dokumente.

In Abhängigkeit von der inhaltlichen Gestaltung der Website kann es vorkommen, dass einzelne Prüfkriterien nicht anwendbar sind, etwa weil bestimmte Elemente wie z.B. Videos etc. nicht vorhanden sind.

Eine Auswertung aller geprüften und prüfbaren Kriterien über alle geprüften Seiten zeigt deutlich, in welchem großen Umfang auf diesen - und vermutlich vielen anderen - Websites noch Barrieren bestehen:

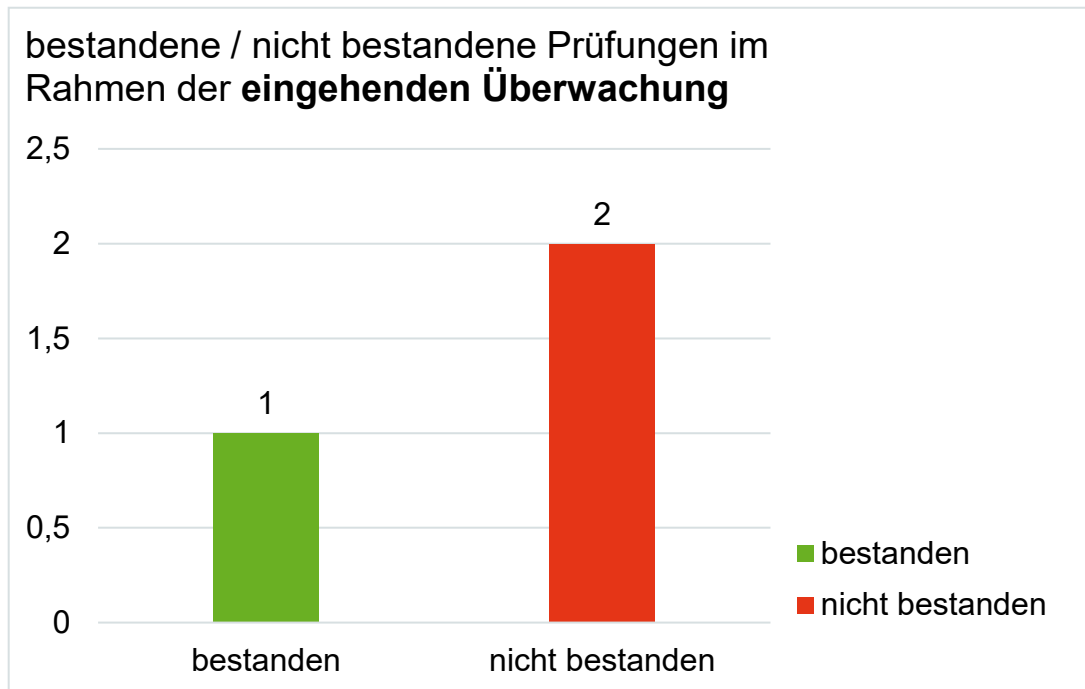


Bezogen auf die im ersten Überwachungszeitraum insgesamt 49 vereinfacht geprüften Websites stellt sich das Verhältnis von bestandenen Prüfungen zu nicht bestandenen Prüfungen wie folgt dar:



Ob eine Website die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, wurde für diese Darstellung nach dem Verhältnis der prüfbaren Kriterien, die bestanden oder nicht bestanden wurden, beurteilt. Im Wesentlichen bestandene Prüfkriterien wurden dabei als bestanden gezählt. Ein solches Herangehen ist im Sinne des Gesetzes allerdings nur bedingt geeignet, weil grundsätzlich nur bei Beseitigung aller Einschränkungen Barrierefreiheit gegeben ist. Gleichwohl wurde eine solche Darstellung aufgenommen, um zu zeigen, dass zumindest 13 der insgesamt 49 vereinfacht, also gut ein Viertel, geprüften Seiten die Anforderungen zumindest überwiegend erfüllen.

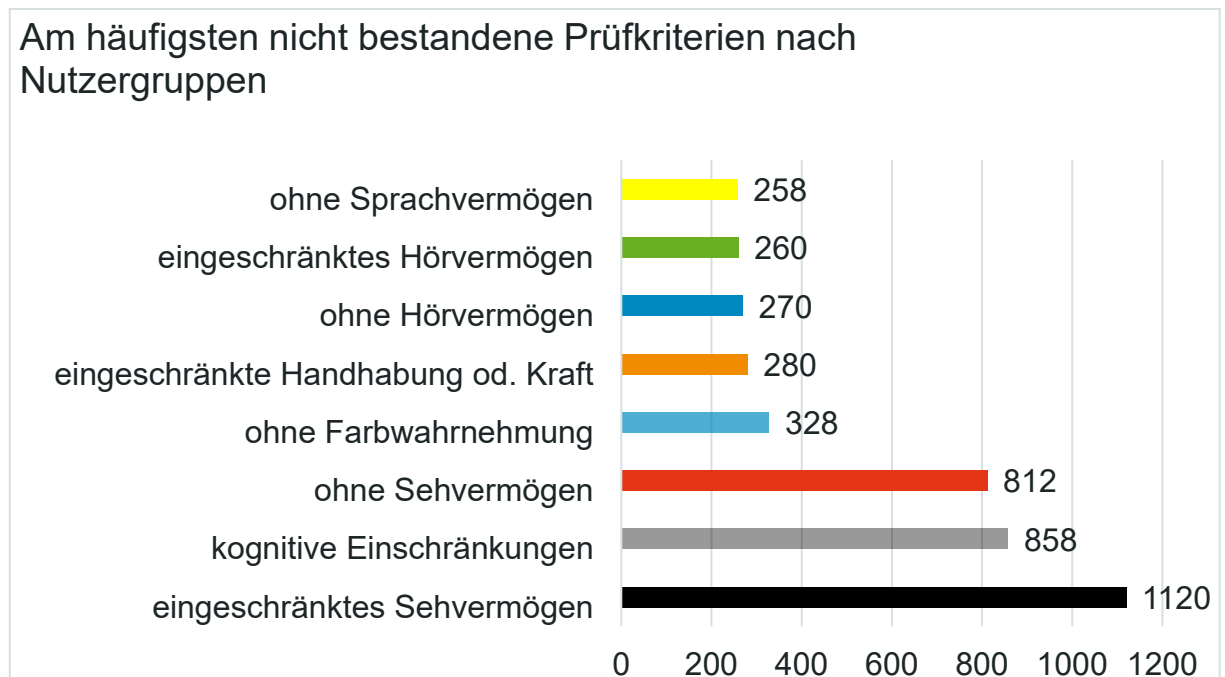
Bei den 3 eingehend geprüften Websites ergibt sich folgendes Bild:



4.1.2 Qualitative Auswertung des Überwachungsergebnisses, einschließlich Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung der in den Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der RL (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen

Nach Auswertung der Prüfergebnisse sind nicht alle Gruppen von Menschen mit Behinderung gleichermaßen von den auf den geprüften Websites bestehenden Barrieren betroffen.

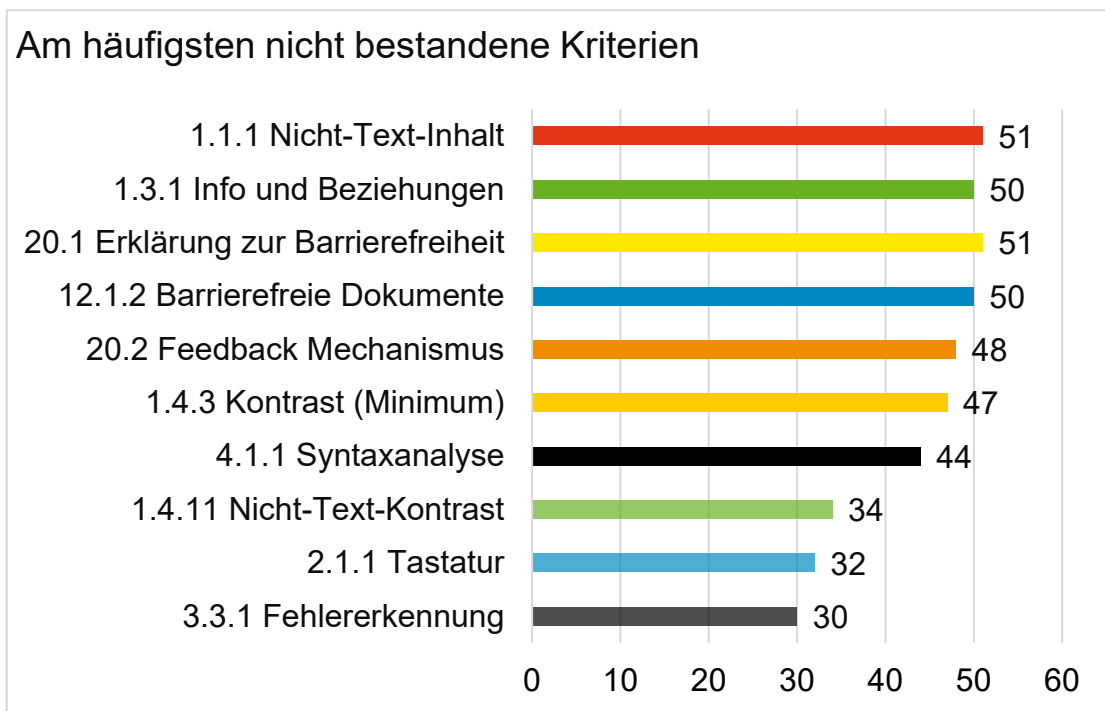
Nachstehende Grafik zeigt eine Auswertung der Zahl der nicht bestandenen Kriterien nach den Benutzergruppen:



Aus der Darstellung wird deutlich, dass rund die Hälfte der nicht bestandenen Prüfkriterien die Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen des Sehvermögens, Blindheit oder Einschränkungen des Farbsehens betreffen. Ein weiteres Fünftel betrifft Menschen mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten. Beide Gruppen zusammen umfassen mehr als zwei Drittel der als nichtbestanden festgestellten Prüfkriterien.

Nicht nur die betroffenen Personengruppen sind unterschiedlich stark von Barrieren betroffen, sondern auch die Prüfkriterien werden unterschiedlich häufig nicht bestanden.

Wertet man die den Prüfungen zugrundeliegenden Prüfkriterien nach der Häufigkeit des Nichtbestehens aus, so ergibt sich folgendes Bild hinsichtlich der 10 am häufigsten nicht bestandenen Kriterien:



Eine ausführliche Erläuterung zu den Prüfkriterien findet sich in der Entsprechungstabelle, siehe Anlage.

Gleichauf sind danach die Prüfschritte/Kriterien:

- a. Nicht-Text-Inhalte
- b. Informationen und Beziehungen
- c. Barrierefreiheitserklärung

Der **Prüfschritt a)** bedeutet insbesondere fehlende Alternativtexte für Bedienelemente, Grafiken und Objekte. Solche Alternativtexte sind jedoch vor

allem für Menschen mit Einschränkungen beim Sehen oder Blindheit von besonderer Bedeutung, um Websites nutzen und die Inhalte identifizieren zu können.

Fehlende HTML-Strukturelemente für Überschriften, Listen, Zitate oder fehlende Zuordnungen für Tabellenzellen oder deren fehlerhafter Aufbau führt zum Nichtbestehen des **Prüfkriteriums b)**. Websites werden häufig über visuelle Gliederungen erschlossen und strukturiert. Benutzer, die diese visuelle Ordnung nicht nutzen können, zum Beispiel, weil sie blind sind oder nur einen kleinen Ausschnitt der Seite sehen können, sind darauf angewiesen, dass die Struktur unabhängig von der Darstellung auf dem Bildschirm zugänglich und nutzbar ist.

Öffentliche Stellen haben nach § 3 Absatz 1 ThürBarrWebG auf ihren Websites eine detaillierte und umfassende Erklärung zur Barrierefreiheit abzugeben. Diese Erklärung ist regelmäßig zu aktualisieren und muss die in § 3 Absatz 2 ThürBarrWebG bezeichneten Mindestinhalte umfassen. Hierzu gehören Erläuterungen zu den Teilen der Website, die ausnahmsweise nicht barrierefrei sein müssen, eine unmittelbar zugängliche barrierefreie Möglichkeit, elektronisch Kontakt zur öffentlichen Stelle aufzunehmen sowie einen Hinweis auf das Durchsetzungsverfahren nach § 5 ThürBarrWebG. Weiteres zum Durchsetzungsverfahren siehe unter Ziffer 5. des Berichtes.

5 Beitrag des Thüringer Landtages zum Prüfbericht gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 ThürBarrWebG

Der Thüringer Landtag legt ein großes Augenmerk auf die Barrierefreiheit der von ihm betriebenen Internetseiten. Gerade die Hauptseite wurde in den letzten Jahren so weit wie möglich barrierefrei gestaltet. Wie bei allen für den Landtag neu entwickelten oder neu gestalteten Webseiten, wurde hier vor der Inbetriebnahme ein BITV-Test durchgeführt um eine größtmögliche Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Regelungen zur Barrierefreiheit wird auch nach einem BITV-Test ständig überwacht. Dieser wurde zuletzt im Mai 2020 überprüft und bestätigt. Zwischenzeitlich wurde u. a. der Feedback-Mechanismus auf den Internetseiten des Thüringer Landtags implementiert und auch das angebotene Videomaterial vergangener Landtagssitzungen mit Untertiteln versehen. Darüber hinaus wird derzeit an einer Live-Untertitelung des Streams der Plenarsitzungen gearbeitet. Unabhängig davon wird bei Bedarf themenbezogen auch eine gebärdensprachliche Live-Übersetzung angeboten. Auch digitale Angebote im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, wie z. B. Videos, werden mit Untertiteln angeboten. Darüber hinaus bietet der Thüringer Landtag auf seinem Internetauftritt eine Vorlesefunktion an und stellt Informationen in leichter Sprache sowie in Gebärdensprache zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Bereitstellung barrierefreier Dokumente im Internet werden derzeit zunehmend sowohl parlamentarische Dokumente als auch Veröffentlichungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit als barrierefreie pdf-Dokumente erzeugt. Der Anteil der barrierefreien pdf-Dokumente soll künftig weiter erhöht werden. Hier arbeitet der Thüringer Landtag eng mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zusammen.

6 Anwendung des Durchsetzungsverfahrens und Rückmeldungen der Endnutzer

6.1 Beschreibung des eingerichteten Durchsetzungsverfahrens

6.1.1 Name, Organisation und Kontaktdaten

Die „Landesdurchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit (LDB)“ ist nach § 5 ThürBarrWebG beim Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (TLMB) eingerichtet. Die Bezeichnung ist vorläufig und hängt von der Entwicklung der Organisationsstruktur beim TLMB ab. Nach § 16 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) wählt der Thüringer Landtag den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

Neben der LDB ist beim TLMB auch „Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit“, eine zusätzliche Beratungs- und Informationsstelle zu allen Fragen der Barrierefreiheit, eingerichtet. Möglicherweise geht die LDB zukünftig in der Landesfachstelle für Barrierefreiheit auf.

Die LDB ist wie folgt erreichbar:

Landesdurchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit
Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
Dienstszitz beim Thüringer Landtag

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt

Telefon: +49 361 57 3118 000

E-Mail: internet@tlmb.thueringen.de

Internet: <https://www.tlmb-thueringen.de/>

6.1.2 Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Durchsetzungsverfahren ist in § 5 ThürBITVO gesetzlich geregelt.

An die LDB kann sich wenden,

- wer auf eine Nutzung des Feedback-Mechanismus innerhalb der gesetzlichen Frist keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat,
- wer behauptet, eine Erklärung zur Barrierefreiheit und ein Feedback-Mechanismus sei nicht vorhanden.

Der Antrag bei der Durchsetzungsstelle ist kostenfrei.

Wenn ein zulässiger Antrag vorliegt, beteiligt die LDB die öffentliche Stelle mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, nimmt die LDB gegenüber den Beteiligten abschließend schriftlich Stellung, ob ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit vorliegt. Stellt sie einen Verstoß fest, unterbreitet sie der öffentlichen Stelle zugleich Vorschläge zu dessen Abbau und fordert sie auf, die Barriere zu beseitigen.

Die LDB kann die für die Überwachung nach § 4 ThürBITVO zuständige Überwachungsstelle des Landes Thüringen für die Barrierefreiheit von Informationstechnik in einem Verfahren beteiligen und die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung verlangen. Die LDB kann den Beteiligten die Hinzuziehung anderer sachkundiger Stellen über die Überwachungsstelle hinaus vorschlagen. Die LDB kann jederzeit andere sachkundige Stellen hinzuziehen.

6.1.3 Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Thüringen sind bis zum 30. April 2021 keine zulässigen Anträge bei der Landesdurchsetzungsstelle eingegangen.

7 Angaben über zusätzliche Maßnahmen (gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102)

7.1 Erkenntnis aus den Rückmeldungen der öffentlichen Stellen und politische Einordnung

Die geprüften öffentlichen Stellen wurden mit der Übersendung des Prüfberichtes gebeten, zu den ergriffenen Maßnahmen und den getroffenen Schlussfolgerungen zu berichten.

Nahezu durchweg haben die öffentlichen Stellen mit großem Verständnis auf die getroffenen Prüfungsfeststellungen reagiert und die Beseitigung der noch bestehenden Barrieren in Aussicht gestellt. Soweit sinnvoll und notwendig werden die Websites zum Teil vollständig unter Beachtung der Anforderungen an die Barrierefreiheit neu aufgesetzt und gestaltet.

In allen geprüften öffentlichen Stellen ist ein grundsätzlich hohes Maß an Sensibilität für die Belange von Menschen mit Behinderung festzustellen, auch wenn in der täglichen Arbeit und der Umsetzung der daraus erwachsenden Anforderungen noch Steigerungsmöglichkeiten bestehen. Hier wird es weiterer Unterstützungen durch Informationsvermittlung für die öffentlichen Stellen durch das Land unter Einbindung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen bedürfen.

Für die Thüringer Landesregierung nimmt das Thema Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen hohe Bedeutung ein. Gerade diese Informationsquellen und die dort angebotenen Dienstleistungen stellen zunehmend ein wichtiges Element in der Arbeit der öffentlichen Stellen dar. Die aktuelle pandemische Entwicklung hat diesen Prozess verstärkt und beschleunigt und deutlich die hohe Bedeutung der öffentlichen Angebote dieser Art aufgezeigt.

7.2 Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen

Ein wichtiges Element bei der Erreichung der gesetzlich verpflichtenden Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und der dazu notwendigen Sensibilisierung aller Beteiligten ist die Einbindung und Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

Zwischen der Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit und der Landesdurchsetzungsstelle besteht ein regelmäßiger inhaltlicher Austausch. Aufgrund deren Ansiedlung beim Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist die Beteiligung einer auf Landesebene ganz wesentlichen Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen sichergestellt.

Darüber hinaus sind wiederkehrende Veranstaltungen mit weiteren Interessenvertretungen für Menschen mit ganz unterschiedlichen Arten von Behinderungen vorgesehen. Sie sollen der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch dienen und die Einbindung der Interessenvertretungen in die Arbeit der Überwachungs- und der Durchsetzungsstelle beispielsweise bei der Auswahl zu prüfender Seiten oder sich verändernder Anforderungen und Wünsche von Menschen mit Behinderung an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen dienen.

Erste in 2020 geplante Veranstaltungen konnten bisher aufgrund der pandemischen Situation noch nicht realisiert werden, sollen jedoch zeitnah nach Ende der Pandemie nachgeholt werden.

7.3 Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen öffentlicher Stellen

Im Zuge der Übersendung der Prüfberichte an die öffentlichen Stellen wurden diese auch hinsichtlich der gesetzlich geforderten Durchführung von regelmäßigen Schulungen für die Bediensteten, die mit der Betreuung der Websites betraut sind, befragt. Soweit Rückmeldungen eingegangen sind, muss konstatiert werden, dass die öffentlichen Stellen in sehr unterschiedlichem Umfang bisher Schulungen für die mit der Bearbeitung der Websites betreuten Mitarbeiter angeboten haben. Zum Teil wurde bereits sehr umfangreich fachlich geschult, zum Teil war erst die Übersendung des Prüfberichtes Anlass, diesen wichtigen Aspekt der Sensibilisierung der Bediensteten für die Belange der Menschen mit Behinderung und die Barrierefreiheit der Websites der öffentlichen Stellen in den Blick zu nehmen mit dem Ziel, künftig derartige Fortbildungen anzubieten.

Gerade bei kleineren öffentlichen Stellen, beispielsweise kleine Gemeinden, wird die Website häufig durch externe Dienstleister betreut. Hier gilt es die Bediensteten der Gemeinden zumindest soweit zu qualifizieren, dass eine Überwachung der Aufgabenerledigung durch die externen Dienstleister möglich ist, denn egal, ob die Website durch die öffentliche Stelle selbst oder einen Beauftragten Dritten betreut wird, liegt die Schlussverantwortung für die Barrierefreiheit bei der öffentlichen Stelle. Dies wird bereits aus der ausschließlich durch die öffentliche Stelle abzugebende Barrierefreiheitserklärung deutlich.

Es wird Aufgabe aller Verantwortlichen für die Überwachung und Durchsetzung der Vorgaben des ThürBarrWebG sein, die öffentlichen Stellen aller Ebenen auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen und für die Einhaltung zu sensibilisieren. Hierzu wird die Überwachungsstelle mit Beteiligung der Durchsetzungsstelle und der im Aufbau befindlichen Landesfachstelle für

Barrierefreiheit nach geeigneten Wegen suchen, um den öffentlichen Stellen durch Bereitstellung von Informationen Unterstützung zu bieten.

Daneben wird es weiterer Schulungsmaßnahmen und entsprechender Angebote hierfür bedürfen. Neben dem breiten Markt kommerzieller Anbieter enthält das Zentrale Fortbildungsprogramm des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales für 2021 ein entsprechendes Angebot. Eine Ausweitung des Angebotes in qualitativer und quantitativer wird geprüft.

8 Hilfreiche Links

- a. [Link zur Thüringer Überwachungsstelle](#)
- b. [Link zur Thüringer Durchsetzungsstelle](#)
- c. [Link zur Thüringer Landesfachstelle für Barrierefreiheit](#)
- d. [Link zur Bundesfachstelle für Barrierefreiheit](#)
- e. [Link zur Seite BIK für Alle](#)
- f. Link zu den [BITV/WCAG-Testschritten](#)
- g. Link zur [EN 301 549](#) (für Web-Anwendungen ist Kapitel 9 relevant)
- h. Link zur [Mustererklärung zur Barrierefreiheit](#)
- i. Einstieg in [WAI-ARIA](#)
- j. Link zu [WCAG 2.1](#)

9 Kontakt und Verantwortlichkeiten

Thüringer Finanzministerium

Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit:

Ludwig-Erhard-Ring 7

99099 Erfurt

Telefon: 0361 573611528

E-Mail: ueberwachung-digitale-barrierefreiheit@fm.thueringen.de

Impressum

Thüringer Finanzministerium

Zentrale Überwachungsstelle für digitale

Barrierefreiheit

Ludwig-Erhard-Ring 7

99099 Erfurt

Tel. 0361 – 57 361 1528

E-Mail: ueberwachung-digitale-barrierefreiheit@tfm.thueringen.de